

Satzung

A. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der am 11.03.1964 gegründete Tennisclub führt den Namen „Tennisclub Schifferstadt e.V.“ und hat seinen Sitz in Schifferstadt. Die Vereinsfarben sind blau / gelb.
Der Verein ist Mitglied im Tennisverband Pfalz und im Sportbund Pfalz.
Er ist unter der Nummer VR 450 im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen.
2. Zweck des Vereins ist die Ausübung des Tennissports beziehungsweise die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Der Tennisclub verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Weiterhin ist der TCS selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

B. Mitgliedschaft

§ 2

Mitgliedsarten

1. Dem Verein gehören an:
 - 1.1 aktive Mitglieder
 - 1.2 passive Mitglieder
 - 1.3 Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder haben alle satzungsmäßigen Rechte und Pflichten.

Passive Mitglieder unterstützen den Verein finanziell und ideell und haben alle satzungsmäßigen Rechte. Sie dürfen am aktiven Spielbetrieb nur im vom Vorstand festgelegten Umfang teilnehmen. Ausnahmen, die der Reaktivierung dienen, kann der Vorstand festlegen.

Ehrenmitglieder können wegen besonderer Verdienste um den Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden. Sie sind beitragsfrei, haben ansonsten alle satzungsmäßigen Rechte.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.

Jugendmitglieder sind alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages wird die Satzung anerkannt. Besteht zu diesem Zeitpunkt eine Aufnahmegebühr, wird sie mit der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand fällig.

§ 4

Änderung der Mitgliedschaft

1. Die Umwandlung einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft kann nur zum Jahresende erfolgen und muss bis 31. Dezember schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
In besonderen Härtefällen kann der Vorstand anderweitig entscheiden.
2. Die Umwandlung einer passiven Mitgliedschaft in eine aktive ist jederzeit möglich. Über den anteiligen Jahresbeitrag entscheidet der Vorstand.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben ab dem vollendeten 18. Lebensjahr das aktive und passive Wahlrecht.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereins zu unterstützen und zu fördern, seine Interessen zu wahren, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
3. Aktive Mitglieder haben Arbeitsstunden zu leisten. Die Anzahl der Arbeitsstunden richtet sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - 1.1 Tod
 - 1.2 Freiwilligen Austritt
 - 1.3 Streichung 1.4 Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss bis zum 31. Dezember schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt sein.
3. Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag nicht bis zum 01. April entrichtet haben, werden zweimal angemahnt. Erfolgt dann keine Zahlung, kann das Mitglied auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Analog werden die geldwerte Gegenleistung für nicht abgeleistete Arbeitsstunden sowie einmalige Umlagen behandelt.
Dadurch entfällt jedoch nicht die Zahlungspflicht für das betreffende Beitragsjahr.

4. Durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Ehrenrat kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Dazu zählen insbesondere:

grobe Verstöße gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane.

grobe Verstöße gegen Interessen oder Ansehen des Vereins.

5. Über die Einleitung des Ausschlussverfahrens entscheidet der Vorstand. Er teilt dies dem Mitglied mit Begründung schriftlich mit. Das Mitglied hat innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung die Möglichkeit der Anhörung vor dem Gremium Vorstand und Ehrenrat.
Danach entscheiden Vorstand und Ehrenrat über den Ausschluss. Diese Entscheidung teilt der Vorstand dem Mitglied mit Begründung schriftlich mit.

§ 7

Beitrag

1. Der Beitrag ist jeweils zum 01. April in einer Summe fällig.
2. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand kann auf Antrag im Einzelfall Beitragsermäßigung gewähren.

C. Vereinsorgane

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ehrenrat

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr bis spätestens 31. März statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
2. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies
 - 3.1 der Vorstand beschlossen hat oder
 - 3.2 mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand den Antrag stellt.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

4. Der Vorsitzende leitet die Versammlung und wird gegebenenfalls vom Geschäftsführer vertreten.
5. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Abstimmungen erfolgen offen durch Handaufheben. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird schriftlich (geheim) abgestimmt.
8. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten alleine zuständig:

- 8.1 die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung,
 - 8.2 die Entlastung des Vorstandes,
 - 8.3 die Neuwahl des Vorstandes, der zwei Kassenprüfer und des Ehrenrates,
 - 8.4 Satzungsänderungen,
 - 8.5 Festsetzung einer Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge, eines Arbeitsdienstes, sowie einmaliger Umlagen,
 - 8.6 Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§ 9,2), 8.7 die Auflösung der Vereins.
9. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Über die Beschlüsse sind die Mitglieder in angemessener Zeit schriftlich zu unterrichten.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - 1.1 Vorsitzender
 - 1.2 Geschäftsführer
 - 1.3 Schatzmeister
 - 1.4 Referent für Öffentlichkeitsarbeit, Protokollführung und EDV
 - 1.5 Sportwart
 - 1.6 Jugendwart
 - 1.7 Referent für Geselligkeit und Wirtschaftsausschuss
 - 1.8 Referent für Technik und Liegenschaften
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie üben ihre Ämter ohne Vergütung aus.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Geschäftsführer, vertreten.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen u.a.:

- 4.1 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
- 4.2 Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- 4.3 Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Streichung und Einleitung des Verfahrens zum Ausschluss von Mitgliedern
- 4.4 Verwaltung des Vereinsvermögens

4.5 Festlegung von Vereinsordnungen

5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder Geschäftsführer einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist notwendig.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit.
6. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder und die Abgrenzung der einzelnen Ressorts regelt die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt.

§ 11

Ehrenrat

1. Er besteht aus drei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählenden Mitgliedern.
2. Er beschließt zusammen mit dem Vorstand über Ehrungen und den Ausschluss von Mitgliedern.

Außerdem ist er Vermittler bei Schwierigkeiten zwischen Mitgliedern und Vorstand.

§ 12

Kassenprüfer

1. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.
2. Sie überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische und satzungsmäßige Richtigkeit.
Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Sie haben bei den Vorstandssitzungen Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht.
4. Darüber hinaus sind sie berechtigt, in der Mitgliederversammlung auf mögliche Fehlentwicklungen oder Gefahren hinzuweisen.

§ 13

Ausschüsse

1. Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden. Sie sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
2. Der jeweilige Ausschussvorsitzende muss Vorstandsmitglied sein.
3. Der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Referent für Öffentlichkeitsarbeit, Protokollführung und EDV, haben das Recht, an allen Sitzungen der Ressorts und der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 14

Haftungsausschluss

Für die auf dem Clubgelände entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein nur im Rahmen der Versicherungsbedingungen der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Zur Beschlussfassung müssen zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
Ist dies nicht der Fall, muss innerhalb von drei Wochen erneut schriftlich zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden, die dann beschlussfähig ist.
Die Auflösung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Geschäftsführer zu Liquidatoren, die die Übertragung des Vereinsvermögens auf die Stadt Schifferstadt sicherstellen.
3. Bei Auflösung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Schifferstadt, dies ist nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen bedürftig sind, zu verwenden.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde am von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Sie tritt am in Kraft.

Schifferstadt, den 05.05.2017